

liehen Arbeiter in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung vom 18. Juni 1958* aus Mitteln des Kapitels Schulspeisung.

(2) Bis zur Herausgabe eines Rahmenstellenplanes für Küchenkräfte gelten für die

- a) Schulspeisung
als Richtzahl für die Zubereitung und Ausgabe der Speisen eine durchschnittliche Tagesportionszahl von 45—70 je Planstelle. Bei besonders günstigen Zubereitungsbedingungen (gute technische Ausstattung der Küche usw.) und sehr hoher Teilnehmerzahl, wie sie besonders bei zentralisierter Schulspeisung (zentrale Küchen, zentrale Versorgung usw.) zu verzeichnen sind, ist eine höhere Zahl als die angegebene Höchstgrenze von 70 Essensportionen anzuwenden;
- b) Kinderspeisung
die Richtsätze des § 19 der auf Grund der Anordnung vom 27. August 1955 über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. II S. 327) herausgegebenen Direktive.

§ 6

(1) Infolge der Erhöhung und Neufestsetzung der Portionssätze für die Schul- und Kinderspeisung sind folgende Erstattungsbeträge von den Erziehungsberechtigten bzw. von den Lehrern und Erziehern usw. zu zahlen (pro Portion):

- a) Schulspeisung i..... 0,50 DM
Kinderspeisung 0,35 DM

In staatlichen Einrichtungen der Vorschul-erziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, 0,05 DM je Kind für Getränke;

- b) Lehrer und Erzieher usw..... 0,70 DM

Alle übrigen Kosten übernimmt der Staatshaushalt.

(2) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schulspeisung werden je Bezirk, gerechnet von der Zahl der gemäß § 4 teilnahmeberechtigten Schüler, 15% Freiportionen gewährt. Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen. Kostenlose oder ermäßigte Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann an Grund-, Sonder-, Mittel-, Ober- und Berufsschüler die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

(3) Über die Gewährung von Ermäßigungen bzw. die kostenlose Teilnahme an der Schulspeisung entscheidet der Leiter der Einrichtung der Volksbildung im Einvernehmen mit der jeweiligen Elternvertretung.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1950, S. 99

§ 7

(1) Ermäßigungen in den staatlichen Einrichtungen der Vorschul-erziehung können bei einem monatlichen Gesamtbruttoeinkommen beider Erziehungsberechtigten gewährt werden:

bis 220,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 75 %

ab 2. Kind..... keine Erstattung

über 220,— bis 250,— DM monatlich

1. Kind und Einzelkind 50 %

2. Kind..... 75%

ab 3. Kind..... keine Erstattung

über 250,— bis 450,— DM monatlich

2. Kind..... 25%

3. Kind..... 50%

ab 4. Kind..... keine Erstattung

über 450,— bis 800,— DM monatlich

bis zum 3. Kind die vollen Sätze

ab 4. Kind..... keine Erstattung

über 800,— DM monatlich entfällt eine Ermäßigung.

Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens befinden, erhält jeweils das jüngste Kind die höchste Ermäßigung. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder berücksichtigt, für die die Erziehungsberechtigten Steuerermäßigung erhalten. Für werktätige Bauern, Handwerker und freiberuflich Tätige ist für die Ermäßigungssätze die örtlich bekannte soziale Lage dieser Personen zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Die Entscheidung trifft die Leiterin der Einrichtung nach Anhören des Elternaktivs.

(2) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kindergärten. Sofern in betrieblichen Kindergärten die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entnehmen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Anordnung vom 26. November 1955 über die Durchführung der Schulspeisung (GBl. I S. 854) und die Anordnung vom 7. Mai 1956 über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschul-erziehung und Horten (GBl. I S. 431) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1958

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär